

Name des/der Studierenden	Geburtsdatum	Förderungsnummer 052
---------------------------	--------------	--------------------------------

Studierendenwerk Bielefeld - AÖR -
 Amt für Ausbildungsförderung
 Postfach 10 02 03
 33502 Bielefeld

elektronische Einreichungen über:

bafoeg-digital.de
 oder an
 bafoeg(a)stwbi.de
 (nur im pdf-Format und max. 10 MB)

Antrag auf Gewährung eines Flexibilitätssemesters nach § 15 Abs. 4 BAföG

Hiermit beantrage ich über die gesetzlich vorgesehene Förderungshöchstdauer (FHD) nach § 15a BAföG oder einer bereits verlängerten Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG hinaus

für die Zeit **ab dem** _____ weitere Förderung nach § 15 Abs. 4 BAföG (Flexibilitätssemester).

Ich habe bereits Förderung für ein Flexibilitätssemester erhalten: ☐ **nein** ☐ **ja**

Mir ist bekannt, dass mir ein Flexibilitätssemester nur einmal während meiner gesamten Studienlaufbahn gewährt werden kann. Bei mehrstufigen Studiengängen im Bachelor-/Master-System bedeutet dies, dass es nur einmalig im Bachelor oder einmalig im Master beansprucht werden kann; das gleiche gilt, wenn sich an die Erstausbildung noch eine Zweitausbildung nach § 7 Absatz 2 BAföG anschließt.

 (Ort / Datum)

 (Unterschrift der erklärenden Person
 oder Angabe von Vor- und Nachnamen)

Hinweise:

Das Flexibilitätssemester muss sich unmittelbar an den Ablauf der Förderungshöchstdauer (FHD) oder der verlängerten Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 BAföG anschließen. Es kann daher weder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Förderungsdauer bewilligt werden, noch kann es zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt gewählt werden, z.B. um die Frist für die Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder zur Vorlage des Leistungsnachweises zu verlängern.

Sollten für eine Studienverzögerung Gründe gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1-3 und Nr. 5 BAföG vorliegen (d.h. z.B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren, Gremientätigkeit) kommt grundsätzlich auch eine Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG in Betracht. Für eine Förderung müssen jedoch entsprechende Gründe vorliegen und nachgewiesen werden. **Dem hingegen sind für das Flexibilitätssemester keine weiteren Nachweise oder Gründe erforderlich.** Studienverzögerungen nach § 15 Abs. 3 BAföG können übrigens auch nach dem Flexibilitätssemester noch geltend gemacht werden.

Eine Förderung über die FHD aufgrund von Studienverzögerungen wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Behinderung (§15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) hat den Vorteil, dass die Förderung als Vollzuschuss geleistet wird, während beim Flexibilitätssemester die Förderung je zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen erfolgt.